

Anmerkungen zur Berechnung der Stundensätze entsprechend der Anlage 2a

1. Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge (Spalte 2 der Anlage 2a)

Grundlage der Berechnung sind die durchschnittlichen Auszahlungsbeträge je Besoldungsgruppe. Dadurch wird die tatsächliche Struktur in Bezug auf Berufserfahrung, Familienzuschlag, Zulagen und vermögenswirksame Leistung wiedergegeben. Datenbasis stellen die gezahlten Bezüge hochgerechnet für das Jahr 2020 dar.

2. Versorgungszuschlag (Spalte 3 der Anlage 2a)

Der Prozentsatz des Zuschlags für den Versorgungsaufwand entspricht dem gewichteten Durchschnitt der Zuführungssätze gemäß § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfonds-Zuführungsverordnung – GeFoZuVO) vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist.

3. Zuschlag für Beihilfe (Spalte 4 der Anlage 2a)

Der Betrag entspricht dem durchschnittlichen Aufwand für Beihilfen für einen Beamten im Freistaat Sachsen. Bei der Berechnung der Beihilfeausgaben wurde von den für einen aktiven Beamten des Freistaates Sachsen durchschnittlich in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewährten Beihilfen ausgegangen.

4. Zuschlag für sonstige Personalnebenkosten (Spalte 5 der Anlage 2a)

Mit diesem Zuschlag sind alle sonstigen, nicht von dem Zuschlag für Beihilfe erfassten Personalnebenkosten abgedeckt. Sonstige Personalnebenkosten sind zum Beispiel Trennungsgeld, Reise- und Umzugskosten.

5. Zuschlag für Hilfspersonal (Spalte 6 der Anlage 2a)

Dem Zuschlag wurde zugrunde gelegt, dass im Durchschnitt auf fünfzehn Fachkräfte eine Hilfskraft (insbesondere Schreibdienst, Registratur, Datenerfassung, Kraftfahrer, Botendienst) entfällt. Der Betrag ist aus den durchschnittlichen Personalnebenkosten einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfen sowie den Personalnebenkosten eines Bediensteten nach der Besoldungsgruppe A 5 ermittelt worden.

6. Sonstige Personalgemeinkosten (Spalte 7 der Anlage 2a)

Zu den sonstigen Personalgemeinkosten gehören die Kosten der allgemeinen Verwaltung, wie zum Beispiel für Personal- und Besoldungsangelegenheiten oder der Kassenführung, sowie die Kosten der Leitung und Aufsicht. Die Kosten der Leitung und Aufsicht werden mit einem pauschalen Zuschlag von 5 Prozent und die der allgemeinen Verwaltung mit 10 Prozent berücksichtigt.

7. Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsstunden (Spalte 9 der Anlage 2a)

Es wurde die Zahl der durchschnittlichen Arbeitsstunden eines Beamten des Freistaates Sachsen wie folgt ermittelt:

jährliche Kalendertage	365
bereinigt um	
Samstage und Sonntage	104
Feiertage, arbeitsfreie Tage	
Feiertage, die immer auf Werktage fallen (Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Buß- und Betttag)	5
Feiertage, die nur teilweise auf Werktage fallen (Neujahr, 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester) 8 – zu berücksichtigen 6	6
Ausfälle durch Erkrankungen und Kuren sowie Urlaub	47
durchschnittliche Arbeitstage	203

Bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden je Woche beträgt die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden 1.624.

8. Raumkostensatz (Spalte 10 der Anlage 2a)

Es wird der durchschnittliche Nutzungswert der Diensträume zugrunde gelegt. Der monatliche Nutzungswert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden wird auf 11,63 EUR/m² festgelegt. Für die einem Bediensteten durchschnittlich zur Verfügung stehende Fläche werden 15 m² festgelegt. Der Raumkostensatz bezieht sich auf ein Jahr bei einer durchschnittlichen Anzahl von 1.624 Arbeitsstunden.

Der Nutzungswert orientiert sich an den Mietkosten für Büroräume. Es handelt sich um einen Durchschnittswert der Mieten, die in den einzelnen Landesteilen, in Orten verschiedener Größe sowie für Alt- und Neubauten bezahlt werden.

Bei der Festlegung der Quadratmeterzahl wurde von der Bürofläche (einschließlich Sitzungszimmer, Bibliotheksräume und so weiter) ausgegangen. Nicht einbezogen wurden Nebenräume wie zum Beispiel Toiletten, Waschräume, Keller und dergleichen.

Ein Bewirtschaftungskostenpauschalbetrag ist in dem Nutzungswert bereits berücksichtigt.

9. Kosten für sonstigen sächlichen Verwaltungsaufwand (Spalte 11 Anlage 2a)

In dieser Pauschale sind beispielsweise die Kosten für Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnik, sonstige Einrichtungs- und Ausstattungskosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, allgemeiner Bürobedarf, Bücher, sonstige Materialkosten, Porti, Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen und dergleichen sowie Kosten für Gutachten enthalten. Die Aufwendungen für die Beschaffung und den Betrieb von Fahrzeugen wurden ebenfalls einbezogen. Die Kostenpauschale bezieht sich auf eine durchschnittliche Anzahl von 1.624 Arbeitsstunden pro Jahr. Bei ihrer Berechnung wird davon ausgegangen, dass nur 95 Prozent der Planstellen besetzt sind.